



# Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Im Namen des Volkes

## Urteil

**L 16 KR 61/24**

S 20 KR 269/23 Sozialgericht Stade

Zugestellt am 23 Januar 2025  
A., Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt C. gegen

D.

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

beigeladen:

E.

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 2025 in Celle durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht F., die Richterin am Landessozialgericht G. und den Richter am Landessozialgericht H. sowie die ehrenamtlichen Richter I. und J. für Recht erkannt:

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 12. Januar 2024 wird zurückgewiesen.**

**Die Klage gegen die Beigeladene wird als unzulässig verworfen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt von der Beklagten, der K. GmbH, für den gesamten Zeitraum vom 1. November bis 30. November 2023 zur Sozialversicherung angemeldet zu werden.

Der am L. 1989 geborene Kläger war bis zum 1. Oktober 2023 arbeitslos und Mitglied der Beklagten. Die Mitgliedschaft endete zum 31. Oktober 2023 aufgrund der Abmeldung durch die Agentur für Arbeit. Der Kläger wurde am 1. November 2023 von der Beklagten als Lagerist eingestellt. Laut Arbeitsvertrag vom 6. Oktober 2023 betrug seine durchschnittliche monatliche Vergütung 3.000,00 Euro brutto (§ 4 des Arbeitsvertrages). Die Probezeit betrug nach § 2 des Vertrages sechs Monate und endete am 30. April 2024. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses erkrankte der Kläger und meldete sich arbeitsunfähig.

Daraufhin kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 15. November 2023 das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit zum 30. November 2023. Die Beklagte nahm eine Anmeldung zur Sozialversicherung bei der beigeladenen Krankenkasse für den Zeitraum vom 29. November bis 30. November 2023 vor.

Die Zahlung von Krankengeld lehnte die Beigeladene mit Bescheid vom 29. November 2023 ab. Sie wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2024 zurück. Der Kläger sei ab dem 1. November 2023 nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. Ab dem 1. November sei er über seine Ehefrau versichert gewesen, die Familienversicherung habe gemäß § 10 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Vorrang vor einem nachgehenden Leistungsanspruch nach § 19 Abs 2 SGB V. Die Familienversicherung beinhalte nach § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V keinen Krankengeldanspruch.

Der Kläger hat am 20. Dezember 2023 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Stade gegen seine Arbeitgeberin erhoben und vorgetragen, die Beklagte habe ihn vertragswidrig nur für den Zeitraum 29. bis 30. November 2023 zur Sozialversicherung, der M. Krankenkasse, angemeldet. Deshalb habe er keine eigenen krankenversicherungsrechtlichen Ansprüche erworben und sei nur über seine Ehefrau familienversichert. Durch den Arbeitsvertrag als auch durch die Kündigung sei hinreichend dokumentiert, dass ein Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom 1. November bis 30. November 2023 bestanden habe. Daher sei die Beklagte verpflichtet, ihn für den gesamten Zeitraum zur Sozialversicherung anzumelden.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

Das SG hat nach Anhörung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12. Januar 2024 abgewiesen. Die Klage sei bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Ein

allgemeines Rechtsschutzbedürfnis entfalle, wenn der Rechtsschutzsuchende sein Ziel ohne die Anrufung des Gerichts auf eine gleichwertige, einfachere, schnellere, umfassendere oder kostengünstigere Weise erreichen könne. Im vorliegenden Fall könne der Kläger sein Begehren auf einem einfacheren Weg ohne die Inanspruchnahme des Gerichts erreichen. Er habe die Möglichkeit, gegenüber der Krankenkasse einen Antrag nach § 28h Abs 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zu stellen. Dieser Antrag diene der Feststellung der Versicherungspflicht sowie der Festsetzung der Beitragshöhe. Der Kläger sei trotz des unklaren Wortlauts der Vorschrift als vermeintlicher ehemaliger Beschäftigter der Beklagten selbst antragsberechtigt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Prinzips der Subsidiarität gerichtlicher Entscheidungen sei das Anliegen des Klägers über den genannten Antragsweg bei der Krankenkasse zu verfolgen.

Gegen den am 22. Januar 2024 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 5. Februar Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen erhoben. Er ist der Auffassung, dass die Klage zulässig sei. Der Kläger sei in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2023 bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Sie habe die Entgeltfortzahlung unter Hinweis auf § 3 Abs 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgeltFG) verweigert. Die Krankenkasse habe seinen Anspruch auf Krankengeld zurückgewiesen mit der Behauptung, es liege kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Dies sei rechtsirrig, der zwischen den Beteiligten geschlossene Arbeitsvertrag dokumentiere hinreichend das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Bereits ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag, aufgrund dessen Entgelt geschuldet werde, begründe ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn es dem Arbeitnehmer nicht möglich sei, den Dienst wegen Erkrankung an einem bestimmten Tag anzutreten. Der Kläger habe deshalb Anspruch auf Anmeldung zur Sozialversicherung. Dem Kläger sei weder Arbeitsentgelt noch Krankengeld gezahlt worden. Durch die Anmeldung nur zum 29. und 30. November 2023 werde der Zweck des Entgeltfortzahlungsgesetzes unterlaufen. Der Kläger würde für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit leer ausgehen. Das sei aber nicht Sinn und Zweck des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag begründe ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zumindest stehe ihm ein Anspruch auf Anmeldung nach §§ 5 Abs 1 Nr 13 a, 186 Abs 11 Satz 1, 174 Abs 3 SGB V zu sowie ein Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs 1 SGB V gegen die Beigeladene.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 12. Januar 2024 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn aufgrund eines zwischen den Parteien am 1. November 2023 begründeten und zum 30. November 2023 beendeten Arbeitsverhältnisses den Kläger auch für den Zeitraum vom 1. November bis 28. November 2023 zur Sozialversicherung anzumelden,

die Beigeladene zu verurteilen, an den Kläger Krankengeld für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis 28. November 2023 zu zahlen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Sie hat ausgeführt, die Entgeltfortzahlung erfolge erst nach einer Wartezeit von vier Wochen. Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V liege erst ab Beginn der Entgeltfortzahlung vor (hier der 29. November 2023). Demzufolge habe der Arbeitgeber korrekterweise die Anmeldung als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zum 29. November 2023 vorgenommen. Ein Anspruch nach § 5 Abs 1 Nr 13a SGB V bestehe nicht, da der Kläger über seine Ehefrau familienversichert gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beigeladenen Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 18. Dezember 2024, 19. Dezember 2024 und 17. Januar 2025 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten schriftsätzlich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben, § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die gemäß §§ f 143 SGG form – und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

1. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist für eine Klage gegen einen früheren Arbeitgeber, den Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden, gegeben (*vgl LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13. August 2018 – L 5 KR 81/18 B; Wehrhahn, Kasseler Kommentar, 126. EL, Stand: Februar 2024, § 28a SGB IV Rn 65; Bundesarbeitsgericht <BAG>, Beschluss vom 5. Oktober 2005 – 5 AZB 27/05, NJW 2006, 171*).

2. Das SG hat bereits zutreffend ausgeführt, dass die Leistungsklage nicht zulässig ist, da dem Kläger insoweit das Rechtsschutzinteresse fehlt.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist das berechnigte Interesse natürlicher oder juristischer Personen, mittels eines gerichtlichen Verfahrens Rechtsschutz zu erlangen. Es fehlt, wenn angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der Kläger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann (*vgl Keller, Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl, 2023, Vor § 51 Rn 16a mwN*).

So liegt es hier. Das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist eine Vorfrage, die zunächst zu klären ist. Der Inhalt und der Umfang der vom Arbeitgeber vorzunehmenden Prüfung, ob der für ihn tätige Arbeitnehmer in der Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung bzw nach dem Recht der Arbeitsförderung der Versicherungs- und damit der Meldepflicht unterliegt, wird durch § 28a SGB IV gar nicht konkretisiert (*Pietrek, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl 2021, § 28a SGB IV Rn 108*). Angesichts der umfassenden und gegenüber Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlichen Prüfpflichten der beigeladenen Einzugsstelle nach § 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV, die auch der (vermeintlich) Beschäftigte beantragen kann (*vgl Stäbler, Krauskopf, SGB IV, 119. EL, Juni 2023 § 28 h RN 12a*), besteht kein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für das Verfahren gegen den Arbeitgeber (*zweifelnd auch BAG, Beschluss vom 5. Oktober 2005 – 5 AZB 27/05*).

3. Die Klage ist auch unbegründet.

a. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Meldung zur Sozialversicherung ab dem 1. November 2023.

Nach § 28a Abs 1 Satz 1 SGB IV iV mit der gemäß § 28c SGB IV erlassenen Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV) hat der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten bei Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 28a Abs 1 Nrn 1 und 2 SGB IV) Meldung zu erstatten. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus § 28a Abs 3 SGB IV.

Die versicherungspflichtige Beschäftigung lag hier noch nicht vor, da das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V im vorliegenden Fall erst mit dem Beginn der Entgeltfortzahlung und nicht mit dem Beginn des Arbeitsvertrages begonnen hat. § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V lautet: Versicherungspflichtig sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen *Arbeitsentgelt* beschäftigt sind. Nach § 186 Abs 1 SGB V beginnt die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Nach dem früheren Recht setzte der Eintritt in die Beschäftigung die tatsächliche Arbeitsaufnahme voraus, die dann nicht vorlag, wenn der Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit die Arbeit nicht aufnehmen konnte (*BSG, Urteil 15. Dezember 1995 – B 12 RK 17/92, BSGE 75, 277*). Nach dem ab 1. Januar 1998 geltenden Recht ist der Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis maßgebend. Durch diese Vorschrift wird klargestellt, dass eine Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch dann zustande kommt, wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses von der Arbeit freigestellt wird oder wenn er die Beschäftigung wegen einer Erkrankung nicht zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt aufnehmen kann, sofern er *Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat* (*BT-Drucks 13/9741, S 12*). Die Mitgliedschaft in der GKV beginnt, wenn die Beschäftigung wegen einer Erkrankung nicht zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen werden kann, aber auch nur dann, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes hat (*Beck, Kasseler Kommentar, 126. EL, Stand Februar 2024, § 186 Rn 11; BSG, Urteil vom 4. März 2014 – B 1 KR 64/12 R Rn 17; 20; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19. Dezember 2000 - L 4 KR 29/99*). In dem Urteil vom 4. März 2014 hat das BSG explizit ausgeführt, dass allein das Bestehen eines Arbeitsvertrages nicht genügt (*vgl so auch: Beck, aaO Rn 12*).

Der Kläger hatte hier zwar einen Arbeitsvertrag geschlossen, er war aber ab 1. November 2023 nicht gegen Arbeitsentgelt beschäftigt.

Nach § 3 Abs 3 EntgFG entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Diese Vorschrift schließt generell bei sämtlichen neu begründeten Arbeitsverhältnissen die Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der Wartezeit aus (*BSG, Urteil vom 18. August 2022 – B 1 KR 24/21 R Rn 20*). Es handelt sich bei § 3 Abs 3 EntgFG um eine gesetzliche Anspruchsvoraussetzung des Entgeltfortzahlungsanspruchs (*BSG, aaO, Rn 22*). Es erschien dem Gesetzgeber unbillig, dem Arbeitgeber die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufzubürden, wenn ein gerade erst eingestellter Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfällt (*BT-Drucks 13/4612 S 11, BSG, aaO, Rn 30*).

Der Kläger hatte hier gemäß § 3 Abs 3 EntgFG keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung ab 1. November 2023. Demzufolge hat der Arbeitgeber den Kläger zutreffend erst zum 29. November 2023, dem Beginn der Entgeltfortzahlung, angemeldet und aufgrund der Kündigung am 30. November 2023 wieder abgemeldet.

b. Der Kläger war auch nicht gemäß § 5 Abs 1 Nr 13 a SGB V versicherungspflichtig mit der Folge, dass seine Mitgliedschaft gemäß § 186 Abs 11 Satz 1 SGB V begonnen hätte. § 5 Abs 1 Nr 13a SGB V bestimmt, dass versicherungspflichtig Personen sind, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren (sog Auffangversicherung).

Der Kläger hatte einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung, denn er war in dem streitigen Zeitraum über seine Ehefrau familienversichert.

4. Soweit der Kläger erstmals mit Schriftsatz vom 15. November 2024 begehrt, dass die Beigeladene ihm Krankengeld für die Zeit vom 1. November bis 28. November 2023 zahlt, ist die Klage bereits unzulässig. Ein Anspruch auf Krankengeld ist überhaupt nicht Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens, einen solchen hat der Kläger auch im erstinstanzlichen Verfahren nicht gelten gemacht.

Der Widerspruchsbescheid der Beigeladenen vom 11. Dezember 2024 ist auch nicht gemäß § 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Diese Vorschrift lautet: Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da Gegenstand des Klageverfahren nur der Anspruch des Klägers gegen den früheren Arbeitgeber auf Anmeldung zur Sozialversicherung war. Verwaltungsakte der Beigeladenen waren demgegenüber nicht Gegenstand der Klage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Es hat kein Grund vorgelegen, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG).



# Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

## I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte      bei Eilbrief, Paket und Päckchen  
34114 Kassel                      Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Telefax-Nummer:  
0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

F.

G.

H.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.